

Regelungen von Wildschäden auf Fluggeländen

Kommt es zu Wildschäden auf Fluggeländen, stellt sich die Frage, wer für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Gehört das Fluggelände der örtlichen Jagdgenossenschaft an, so ist diese zur ordentlichen Jagd verpflichtet, um Wild vom Gelände zu vertreiben. Sollte es trotzdem zu Schäden durch Schalenwild kommen, muss in diesem Fall die Jagdgenossenschaft die Schäden ersetzen.

Die Aufnahme eines Fluggeländes in die örtliche Jagdgenossenschaft regelt das Bundesjagdgesetz §9 (1). Demnach bilden alle Eigentümer der Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, automatisch eine Jagdgenossenschaft.

Sind die Fluggelände zugänglich, also nicht eingezäunt, so gelten sie meistens als bejagbar. Dies regeln die Jagdgesetze der Länder, die von Land zu Land unterschiedlich sein können.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden kann (sog. "befriedete Bezirke"), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Sollte ein Fluggelände als befriedeter Bezirk eingestuft werden, ist der Geländeeigner für Wildschäden selbst verantwortlich.